

Satzung

(in der Fassung vom 30. Januar 2013)

§ 1

Name, Sitz,

1. Der zum 1. Juli 1946 gegründete Verein wurde zeitweilig als Abteilung der Spielvereinigung Merzig geführt; seit 1955 ist er wieder selbständig und führt den Namen „Tischtennisfreunde Merzig“. Im sportlichen Sprachgebrauch kann die Bezeichnung „TTF Merzig“ lauten. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66663 Merzig.

§2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tischtennisportes für alle Geschlechts- und Altersgruppen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für den Tischtennisport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wettkampfspiele im Verband des Saarländischen Tischtennisbundes
 - Ausbildung von Jugendlichen im Tischtennispiel mit qualifizierten Trainern
 - Veranstaltungen von regionalen/überregionalen Meisterschaften
 - Vereinsinternen Veranstaltungen für alle Mitglieder und deren Familienangehörigen
 - Förderung der Freundschaften und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Tischtennisportes
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
4. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tischtennisbundes e. V. und gehört damit dem Deutschen Tischtennisbund an. Der Verein erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.
5. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§59f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den Tischtennisfreunden Merzig kann jede natürliche und juristische Person beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Für die Mitgliedschaft gilt die Satzung, die beim Vorsitzenden (oder Stellvertreter) eingesehen werden kann.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Abmeldung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder verstoßen, oder sich unsportlich verhalten, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins (Sperr).Strafen zu a) und b) werden vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt. Sperrn zu c) bis zu einer Woche können von einzelnen, vom Vorstand dazu ermächtigten Personen, verhängt werden, wenn sie bei dem Verstoß selbst zugegen waren. Andere Sperrn werden vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgesprochen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Jugendausschuss
- e) der Festausschuss

Die Amtszeit des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Neuwahlen erfolgen in allen Jahren mit gerader Jahreszahl, beginnend mit dem Jahre 1980. Ersatzwahlen können auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal einberufen und soll im Januar oder Februar stattfinden. Die Einladung kann schriftlich oder durch

Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig erfolgen, und zwar 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der jüngeren Mitglieder.
4. Zu Vorstandsmitgliedern sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder wählbar. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
5. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stehen mehr als ein Kandidat oder Vorschlag zur Abstimmung, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt, und zwar stehen hierbei nur die vorher stimmgleichen Kandidaten/Vorschläge zur Wahl. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung der Satzung des Vereins,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - e) Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitglieds- oder Aufnahmebeiträge,
 - g) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten.

Die Beschlussfassung zu c) kann en bloc für den gesamten Vorstand erfolgen. Ausschüsse und Personengruppen (z. B. Kassenprüfer) können ebenfalls en bloc gewählt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer/Pressewart
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Damenwart
 - h) der Schülerwart
 - i) der Seniorenwart
 - j) der Zeugwart
 - k) bis zu drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder zu a) bis c), und zwar jeder für sich allein. Die internen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt diese Satzung.

2. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser führt den Verein aufgrund gemeinsamer Beschlüsse oder Absprachen, die anlässlich von Sitzungen oder bei sonstigen Gelegenheiten getroffen wurden. Wichtige Beschlüsse werden bei Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Eilbedürftige Angelegenheiten können vom geschäftsführenden Vorstand entschieden werden. Der Schriftführer ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben (außer Kassenangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeiten) und alle schriftlichen Arbeiten einschließlich der Protokolle über

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Mit Sonderaufgaben können andere Personen betraut werden.

3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen nach Bedarf.
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Vierteljahr, einberufen und geleitet. Die Einladungen können durch mündliche Absprache oder schriftlich erfolgen. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder sollten Gelegenheit haben, an den Sitzungen teilzunehmen. Entscheidungen werden durch Einigung oder durch Abstimmung herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Wunsch eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist geheime Abstimmung zulässig. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokollnotizen zu fertigen und aufzubewahren, nötigenfalls sind sie den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
4. Die einzelnen Fachwarte erfüllen ihre Aufgaben selbständig und verantwortlich und können innerhalb ihrer Bereiche allein entscheiden, sofern diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt.
5. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Sport-, Jugend- und des Festausschusses. Er kann darüber hinaus für besondere Erfordernisse Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder berufen werden. In allen wichtigen Angelegenheiten steht jedoch dem Vorstand ein Entscheidungs- und Einspruchsrecht zu.
6. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) der Sportwart (Vorsitzender)
 - b) der Vorsitzende und/oder der/die stellv. Vorsitzende(n)
 - c) der Damenwart
 - d) der Seniorenwart
 - e) die Mannschaftsführer der Damen- und Herren- und Seniorenmannschaften
2. Der Sportausschuss regelt den Sportbetrieb der Damen, Herren und Senioren. Er ist zuständig für die Mannschaftsaufstellungen sowie für Trainingseinteilung und -durchführung im Erwachsenenbereich (einschließlich der aktivierten Jugendlichen). Er ist ferner zuständig für die Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen im Erwachsenenbereich. Erforderlichenfalls führt er das Einvernehmen mit dem Jugendausschuss herbei.
3. Für den reibungslosen Ablauf des Mannschaftsspielbetriebes sind die Mannschaftsführer verantwortlich.
4. Für den Einzelsport sind Aushänge oder sonstige Bekanntmachungen zu beachten.
5. Der Sportausschuss führt die vereinsinternen Turniere für Damen, Herren und Senioren durch.
6. Für Sitzungen des Sportausschusses gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

§ 9 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der Jugendwart (Vorsitzender)
 - b) der Vorsitzende und/oder der/die stellv. Vorsitzende(n)
 - c) der Schülerwart
 - d) bis zu fünf weitere Mitglieder

Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Jugendausschuss regelt den gesamten Sportbetrieb der Schülerinnen, Schüler, Mädchen und Jungen. Dazu gehört:
 - a) Training (Zeiteinteilung, Trainer, Betreuer),
 - b) Meisterschafts- und Pokalspiele (Fahrer, Betreuer, Mannschaftsaufstellungen)
 - c) Einzelsport (Teilnehmer, Fahrer, Betreuer, Abgabe der Meldungen),
 - d) vereinsinterne Turniere und sonstige Veranstaltungen.
3. Für Sitzungen des Jugendausschusses gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

§ 10 Festausschuss

1. Dem Festausschuss gehören an:
 - a) der Kassenwart (Vorsitzender)
 - b) der Vorsitzende oder der/ein stellv. Vorsitzende(r)
 - c) bis zu vier weitere Mitglieder

Die weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Festausschusses nach Bedarf kommissarisch berufen.

2. Der Festausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung aller nichtsportlichen Veranstaltungen sowie der nichtsportlichen Teile größerer Sportveranstaltungen des Vereins. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann er weitere Personen heranziehen.
3. Der Festausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Für Sitzungen gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

§ 11 Finanzen

1. Die Finanzen des Vereins werden vom Kassenwart nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verwaltet.
2. Die Beiträge können durch einen Kassierer oder über ein Konto des Vereins vereinnahmt werden.
3. Der Kassenwart kann Pflichtabgaben, dauernde Verpflichtungen und Rechnungen über vom Vorstand beschlossene Ausgaben allein begleichen, desgleichen notwendige Ausgaben bis zu € 100,00 (Einhundert) im Einzelfall. Rechnungen für Einkäufe von Lebensmitteln und Getränken für Veranstaltungen und den Vereinsbedarf dürfen diesen Betrag überschreiten.
Pflichtabgaben sind Beiträge an STTB, SWTTV, DTTB sowie die Bezugsgebühren für den DTS (Deutscher Tischtennisport) und Gebühren für Spielberechtigungen sowie Startgelder für Kreis- und Verbandsturniere. Dauernde Verpflichtungen sind beispielsweise Versicherungen sowie Auslagenersatz und Fahrtkosten für Übungsleiter und Fahrer von Schüler- und Jugendmannschaften. Die Grundlagen für derartige Verpflichtungen müssen vom Vorstand beschlossen sein.
Ausgaben zwischen € 100,00 (Einhundert) und € 300,00 (Dreihundert) können von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durch Unterzeichnung der Rechnung beschlossen werden. Die Rechnung muss vom Kassenwart gegengezeichnet sein.
4. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) können notwendige Ausgaben bis zu € 100,00 (Einhundert) im Einzelfall jeder allein veranlassen, die vom Kassenwart zu begleichen sind. Rechnungen für Einkäufe von Lebensmitteln und Getränken für Veranstaltungen und den Vereinsbedarf dürfen diesen Betrag übersteigen.

5. Betreuer von Vereinsmitgliedern bei Veranstaltungen können Startgelder verauslagern und andere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende unabwendbare Ausgaben tätigen, die vom Kassenwart zu erstatten sind.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenbeschlüsse können aus terminlichen Gründen zu anderen Zeitpunkten vorgenommen werden. Der Kassenwart soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, dem am Ende des Geschäftsjahres die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegenüberzustellen sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Jede ordentliche Mitgliederversammlung (in Jahren mit gerader Jahreszahl) wählt zwei Kassenprüfer. Die gleichen Personen können höchstens zweimal hintereinander zu Kassen-Prüfern gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich vor jeder Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Durchführung unvermuteter Prüfungen ist zulässig.

§ 13 Zeugwart

Der Zeugwart ist für die Instandhaltung sämtlicher Gerätschaften des Vereins zuständig (z. B. Tische, Netze, Umrandungen). Er regelt ferner erforderlichenfalls den Transport der Geräte. Er wird im allgemeinen im Einvernehmen mit dem Vorstand handeln.

§ 14 Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Ankündigung von und die Berichterstattung über sportliche und andere Veranstaltungen des Vereins. Mannschaftsführer und/oder Betreuer sind verpflichtet, dem Pressewart umgehend die erzielten Ergebnisse von Mannschaften und Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 15 Sonstiges

1. Repräsentationspflichten werden von den Vorstandsmitgliedern nach Absprache erfüllt.
2. Sofern Vorstandsposten unbesetzt sind, werden die betreffenden Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absprache wahrgenommen. Der Vorstand kann auch ein Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der Verein nimmt regelmäßig an Meisterschafts- und Pokalspielen des STTB oder des DTTB teil.
4. Der Verein kann sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchführen oder ausrichten.
5. Der Verein wird die allgemeinen Regeln der Sportlichkeit sowie die für den Tischtennisport jeweils geltenden Regeln und Ordnungen stets achten.
6. Der Verein kann besonderes verdienstvolle und langjährige Mitglieder ehren. Er kann einen Ehrenvorsitzenden und beliebig viele Ehrenmitglieder haben; sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und erhalten eine Urkunde über die Ehrung. Sie sind beitragsfrei und haben

zu Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Ihre Rechte erlöschen durch Tod, Austritt oder Niederlegung. Der Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht im Vorstand und ist zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen.

7. Der Verein kann aufgelöst werden:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren,
 - b) durch Konkurs.
 - c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
8. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregisters (e.V.) in Kraft. Etwas bestehende ältere Satzungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Geschäftsführender Vorstand der TTF Merzig e.V.

Andreas Schlender (1. Vorsitzender)

Volker Weinsberg (2. Vorsitzender)

Heiko Adams (Kassenwart)